

Susanna Kranz wird aus der Leibeigenschaft entlassen. Konz. o. O., 1720 April 17, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] [linke Spalte]

An verwalter und landschreyber nacher Lichtensteyn, de dato 17. April 1720.
Wegen loßlassung der Susanna Krantz¹ von Alltstätten² gegen erlaag 20 fl.³

[rechte Spalte]

PP.⁴

Auff des Ferdinand Krantzen, im nahmen des Johann Jacob Burschers und seiner verlobten Susannæ Krantzⁱⁿ, bey unß eingeraicht underthänigstes memorial⁵ und euern gehorsambsten beybericht, ist unser gnädigster befehl, daß ihr gestaltten umbstanden nach von diser person dermahlen pro manumissione⁶ 20 gulden, und sodann von ihrem, auß unserer landesfürstlichen hoheitt ziehenden vermögen vor den abzug den 10. theyl abforderen und zu unserer fürstlichen verwaltung einziehen sollet.

Und habt ihr in dem übrigen gantz recht gethan, daß ihr die verlobte person zu behauptung unserer gerechtsame ad supplicandum⁷ angewisen. Wollen auch gnädigst, daß ihr den von euch angezogenen landesbrauch durch ein patent erneuern, und wider die ubertretter mitt scharffer straffe verfahrens sollet. Fallß aber auch in das zukünfftige sich jemand unserer underthanen von der leybaygenschafft loßkauffen wolltte, habtt ihr sein ^a-alter und ^a-vermögen unß zugleich umstandlich mittzuberichtten, maßen, ob es schon ratione⁸ des abzugs jederzeit bey dem 10 pfenning bleyben. Und solches in zukunfft auch dem urbario⁹ also einverleybet werden solle. Dannoeh ratione manumissionis pro qualitate personarum et bonorum¹⁰ eine distinction¹¹ zu haltten nöhtig seyn wirt. Welche zu machen, gleichwie wir unß allein vorbehalten.

Also verbleyben euch in gnaden gewogen.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Kranz.

² Alltstätten (CH).

³ fl.: Gulden (Florin).

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Bittschreiben.

⁶ „pro manumissione“: für die Freilassung. Vgl. DEMANDT, *Laterculus Notarum*, S. 156.

⁷ zur förmlichen Bitte.

⁸ wegen.

⁹ Urbar: Verzeichnis der Besitzrechte.

¹⁰ „pro qualitate personarum et bonorum“: für die Beschaffenheit der Personen und Besitztümer.

¹¹ Unterschied.